

Hamburg, 4. Dezember 2024

**Kundeninformation zum aktuellen Stand der Verbandmittelformulierung (§31, Absatz 1a SGB V),
ergänzend zum 29.11.2024 – bezugnehmend auf das Schreiben von Prof. Lauterbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit war vorgesehen, die Übergangsfrist zum Inkrafttreten der Verbandmittelformulierung, um weitere 18 Monate zu verlängern. Diese geplante gesetzliche Änderung konnte nicht mehr vor dem 2. Dezember 2024, dem Ende der Übergangsfrist, vom Deutschen Bundestag beschlossen werden.

Daher hat der Bundesgesundheitsminister am 29. November den Spitzenverband der Krankenkassen (GKV-SV), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und den Deutschen Apotheker Verband (DAV) in einem Schreiben mit Blick auf die benötigte Zeit für eine technische Umstellung in den Praxisverwaltungssystemen aufgefordert, dass die bis zum 2. Dezember gültigen Regelungen zur Erstattung sonstiger Produkte zur Wundbehandlung bis zum 2. März 2025 weiter angewendet werden („Aus Sicht des BMG sollten daher alle Beteiligten, die aktuell bis zum 2. Dezember 2024 gültigen erstattungsrechtlichen Regeln in diesem Bereich bis zum 2. März 2025 weiter anwenden, damit die beschriebenen technischen Voraussetzungen umgesetzt werden können und sich die Versorgung auf die neuen Gegebenheiten einstellen kann.“).

Auf diese Aufforderung hat der GKV-SV nach vorliegenden Informationen reagiert und seine Mitglieder, die gesetzlichen Krankenkassen, entsprechend informiert.

Wie die gesetzlichen Krankenkassen diesem Schreiben nachkommen, ist bislang unklar. Erste stichprobenartige Gespräche seitens S+N haben ergeben, dass zumindest die Krankenkassen von einem der großen Kassen-Systeme der Bitte des Gesundheitsministers nicht nachkommen werden. Daher sollten Leistungserbringer auch das direkte Gespräch mit den gesetzlichen Krankenkassen suchen, um Kenntnis über die Umsetzung und damit die Kostenübernahme zu erlangen.

Gespräche und Fragen hinsichtlich einer gesetzlich notwendigen Verlängerung der Übergangsfrist laufen unabhängig davon nach wie vor mit Hochdruck, lassen sich aber erst nach der Klärung der Vertrauensfrage des amtierenden Bundeskanzlers Scholz, also nach dem 16.12.2024, beantworten.

Smith & Nephew GmbH

Friesenweg 30
D-22763 Hamburg
Germany

T: + 49 (0)40 87 97 44 0
F: + 49 (0)40 87 97 44 275
www.smith-nephew.de

Smith+Nephew

Stand heute hat S+N zum 1.12.2024 entsprechende Produkte in der Lautertaxe nicht mehr als Verbandmittel gemeldet (auch solche, bei denen eine Abgrenzung zu den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung vs. Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften unklar ist):
Allevyn Ag/Silber, Durafiber Ag, Iodosorb, Acticoat, Bactigras, Secura und Intrasite Gel.
Intrasite Conformable bleibt als Hydrogel in Kompressen-Form weiterhin ein erstattungsfähiges Verbandmittel.

Sobald es neue, verlässliche Erkenntnisse zur weiteren Entwicklung gibt, werden wir Sie informieren.

Aus aktuellem Anlass findet zudem am 11.12.2024 ein Webinar zum Thema „Aktuelles zur Erstattungssituation von Verbandmitteln“ statt. Melden Sie sich gerne über diesen Link an:

[Wundnachmittag_111224](#)

Wenn Sie nähere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Manuela Gassner-Oser (manuela.gassner-osser@smith-nephew.com) oder an Frau Gesa Eckermann (gesa.eckermann@smith-nephew.com).

Wir halten Sie gerne auch über weitere Themen auf dem Laufenden. Bitte melden Sie sich hier zu unserem Newsletter an: <https://bit.ly/DACH-newsletter>.



Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Vagt
Vice President AWM DACH

Manuela Gassner-Oser
Director Market Access

Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen, die Smith+Nephew aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt hat, dienen nur allgemeinen Informationsszwecken. Smith+Nephew nimmt weder juristische noch medizinische noch sonstige Beratung mit der zur Verfügung Stellung dieser Informationen vor. Es kann Unvollständigkeit vorkommen und eventuell werden Tatsachen und Umstände, die in Ihren persönlichen Umständen relevant sind, nicht abgedeckt oder berücksichtigt. Es obliegt Ihrer Verantwortung, die hier angesprochenen Themen zu prüfen und umzusetzen und gegebenenfalls weiteren Rat zu holen.

Bestellhotline/Bestellfax:
T: 0800 664 75 78
F: + 49 (0)40 87 97 44 375
info@smith-nephew.com

Bankverbindung:
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. –
Niederlassung Amsterdam
IBAN: NL02 CHAS 0198 5846 52
BIC: CHASNL2X

Amtsgericht Hamburg, HRB 136423
USt.-Id-Nr. DE124983628
Steuernummer 42/659/02923
Geschäftsführer: Wolfgang Vagt
und Dr. Sabine Röttger
AWM-AWC-38645